

Bundesversammlung.

Die Frühjahrssession ist am Freitag, den 27. März 1931, geschlossen worden.

Die Übersicht der Verhandlungen wird nächstens dem Bundesblatt beigelegt werden.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 27. März 1931.)

Der Bundesrat hat beschlossen, in Anwendung des Art. 27, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, die am 31. März 1931 ablaufende Amtsdauer der auf Grund dieses Gesetzes gewählten Schätzungskommissionen bis zum Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung zu erstrecken. Vorbehalten bleibt Art. 122, Abs. 1, des letztgenannten Gesetzes.

Der Bundesrat stellt fest, dass das Referendum gegen das Bundesgesetz über die Besteuerung des Tabaks zustande gekommen ist, indem von den 47,282 rechtzeitig eingelangten Unterschriften 42,492 als gültig erklärt worden sind.

Als Delegierter an dem in Paris vom 31. März bis 4. April 1931 stattfindenden internationalen Sprachlehrerkongress wird bezeichnet: Herr Dr. G. Huber, Professor an der Kantonsschule in Zürich.

Herrn Oberingenieur R. Grünhut, Dozent an der Eidg. Technischen Hochschule, wird, in Anwendung von Art. 13 des Bundesgesetzes vom 7. Februar 1854 betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule, der Titel eines Professors erteilt.

Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1931
Date	
Data	
Seite	440-440
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 313

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.